

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 47/2023



Veröffentlicht am: 28.06.2023

Allgemeine Bestimmungen über die Änderung und Ergänzung der Studien- und Prüfungsordnungen an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg betreffend Prüfungen (AllgSPO-2023)

Vom 22.06.2023.

Auf Grund des § 13 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 67a Abs. 2 Nr. 2 f) des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINER TEIL	3
§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Prüfungsausschüsse und -ämter.....	3
II. PRÜFUNGEN	3
§ 4 Änderung von Prüfungen.....	3
§ 5 Elektronische Fernprüfungen	4
§ 6 Schriftliche Abschlussarbeiten	4
§ 7 Mündlichen Abschlussleistungen.....	5
§ 8 Pflichten der Studierenden.....	5
III. AN-/ABMELDUNG ZU EINER PRÜFUNG.....	5
§ 9 Fristen betreffend die Zulassung oder Anmeldung zu einer Prüfung	5
§ 10 Widerruf/Rücknahme des Antrags auf Zulassung bzw. Anmeldung zu einer Prüfung	5
IV. SONDERREGLUNG FÜR BEREITS BEGONNENE PRÜFUNGSLEISTUNG.....	6
§ 11 Rücktritt bei einer schriftlichen Hausarbeit	6
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
§ 12 Übergangsbestimmungen.....	6
§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	6

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt übergeordnet die Organisation und die Durchführung von Prüfungen an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU).

(2) Soweit in Studien- und Prüfungsordnungen, Ordnungen über Feststellungs-, Eignungs- oder Eingangsprüfungen oder sonstigen Regelungen Bestimmungen, die die Durchführung eines Prüfungsverfahrens betreffen, enthalten sind, die von dieser Ordnung abweichen, treten die Bestimmungen dieser Ordnung an deren Stelle.

§ 2 Zweck

Vor dem Hintergrund des hohen Verflechtungsgrades aller Fakultäten ist es das Ziel, einheitliche Verfahrensweisen im Prüfungswesen der Fakultäten zu etablieren und fakultätsübergreifende Standards zu schaffen, soweit die Zusammenarbeit der Fakultäten betroffen ist.

§ 3 Prüfungsausschüsse und -ämter

(1) Ein Prüfungsausschuss kann unter Beachtung der allgemeinen Regelungen zur Geschäftsordnung, insbesondere der Einberufung, Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit, statt in Präsenz auch mittels Hybrid- oder Onlinesitzung zusammentreten. Die Entscheidung trifft der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltete Mitglieder des Ausschusses gelten als anwesend. Die Beschlussfassungen können insoweit durchgeführt werden, als dass die daran teilnehmenden Mitglieder im Wege der Telekommunikation im Sinne des allseitigen und gleichzeitigen Hörens (Telefonkonferenz) oder Sehens und Hörens (Videokonferenz) miteinander in Verbindung stehen und den jeweiligen Beschlussgegenstand erörtern können.

(2) Die Aufgaben des Prüfungsamtes als Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses bleiben unberührt.

II. PRÜFUNGEN

§ 4 Änderung von Prüfungen

(1) Unbeschadet der Festlegung in den Studien- und Prüfungsordnungen können die Art, Form und der Umfang der jeweils vorgesehenen (Modul-) Prüfungen oder studienbegleitenden Prüfungsleistungen, ohne dass insoweit die jeweilige Ordnung geändert werden muss, durch eine Entscheidung des Prüfungsausschusses befristet abgeändert werden. Über die Änderung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss der die (Modul-) Prüfung verantwortenden Fakultät auf Antrag der Prüfer und Prüferinnen im Einvernehmen mit dem oder der Modul-/Studiengangverantwortlichen.

(2) Änderungen der Art, Form und/oder des Umfangs einer vorgesehenen (Modul-) Prüfung oder der studienbegleitenden Prüfungsleistung sind den Studierenden vor dem Beginn des Prüfungsanmeldezeitraums in geeigneter Weise und rechtzeitig bekanntzugeben.

(3) Je nach Eignung können (Modul-) Prüfungen oder studienbegleitende Prüfungsleistungen in Präsenz oder elektronischer Form auch unbeaufsichtigt abgenommen werden. Unbeaufsichtigte Modulprüfungen oder studienbegleitende Prüfungsleistungen sind schriftliche Prüfungen, die aufgrund ihrer Ausgestaltung nicht in einem vorgegebenen Prüfungsraum und ohne Aufsicht gefertigt werden, auf die § 5 keine Anwendung findet.

(4) Unbeschadet der Festlegung in einer Studien- und Prüfungsordnung können daher unter

Berücksichtigung von Abs. 1 und 2 auch elektronische Prüfungen erfolgen. Eine elektronische Prüfung ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und regelmäßig auch deren Auswertung und Einsichtnahme computergestützt erfolgt. Sie kann ortsgebunden oder ortsungebunden, mit oder ohne Aufsicht stattfinden. Wird von dieser Art der Prüfung Gebrauch gemacht, ist sicherzustellen, dass die Chancengleichheit durch Sicherungsinstrumente zur Unterbindung von Täuschungsversuchen gewahrt ist, die Identitäten der Teilnehmer festgestellt werden können, die Überprüfung der Prüfungsleistungen und Einsichtnahmen möglich sind, datenschutzrechtliche Vorgaben, insbesondere auch zur Datensicherheit und -integrität gewahrt bleiben, und im Übrigen eine Dokumentation und Archivierung erfolgt, die vor nachträglichen Veränderungen hinreichenden Schutz bietet.

(5) Die jeweils Prüfenden haben sicherzustellen, dass die Auswahl der Prüfungsart/-form und die Fragestellungen geeignet sind, u. a. die in der Modulbeschreibung zu erwerbenden berufsbezogenen Fähig- und Fertigkeiten sowie das nachzuweisende Wissen vor dem Hintergrund der vorgesehenen Lernziele zu überprüfen. Bei der Auswahl der Prüfungsart/-form sowie ihrer Durchführung ist dem Grundsatz der Chancengleichheit aller Prüflinge hinreichend Rechnung zu tragen.

(6) Zur ordnungsgemäßen Abnahme elektronischer (Modul-) Prüfungen oder studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist die Authentizität der erbrachten Leistung durch geeignete Maßnahmen (bspw. Eigenständigkeitserklärung) sicherzustellen.

§ 5 Elektronische Fernprüfungen

(1) Elektronische Fernprüfungen sind nach Maßgabe der Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt (EFPrVO-LSA) vom 28. Januar 2021 (GVBl. 2021, 47) sowie der Ordnung der OVGU über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen (EFPO) vom 10.02.2021 (Amtl. Bekanntmachungen Nr. 03/2021), jeweils in der geltenden Fassung, und bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 zulässig. Sehen die Studien- und Prüfungsordnungen bereits elektronische Fernprüfungen vor, sind sie ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 zulässig.

(2) Elektronische Fernprüfungen für den Studiengang Humanmedizin sind nur zulässig, sofern die eigenständige Bearbeitung der Prüfung durch die Prüflinge durch eine Prüfungsaufsicht sichergestellt ist.

§ 6 Schriftliche Abschlussarbeiten

(1) Soweit die Studien- und Prüfungsordnung eine Beantragung der schriftlichen Abschlussarbeiten vorsieht, ist diese vorrangig per Post oder per E-Mail an das zuständige Prüfungsamt der Fakultät zu richten.

(2) Betreffend die Abgabe der Abschlussarbeit bleiben die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung unberührt. Ergänzend gilt, dass soweit die Abgabe in schriftlicher Form zu erfolgen hat, dies auf dem Postweg oder durch Einwurf in die für eine Abgabe gesondert vorgesehenen und gekennzeichneten Briefkästen auf dem Campusgelände der OVGU erfolgen kann. Für eine fristgerechte Abgabe muss die Arbeit vor Fristablauf zugegangen sein. Der zuständige Prüfungsausschuss kann allgemein festlegen, dass der Zugang als fristgerecht erfolgt gilt, wenn die Arbeit innerhalb der Abgabefrist durch den/die Studierende von der persönlichen studentischen E-Mail-Adresse in einer gesammelten E-Mail an die Prüfenden und das zuständige Prüfungsamt elektronisch vollständig übermittelt worden ist sowie am selbigen Tag die gedruckten, deckungsgleichen Fassungen in der nach den Studien- und Prüfungsordnungen oder sonstigen Bestimmungen festgelegten Form und Anzahl versendet werden.

§ 7

Mündlichen Abschlussleistungen

Mündliche und praktische Leistungen im Rahmen von Master- und Bachelorarbeiten, insbesondere bei deren Verteidigung, in Seminaren, Projekten, Kolloquien oder vergleichbaren Lehrformaten können elektronisch nach Maßgabe der Prüfenden durchgeführt werden. Die Ordnung über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen (EFPO) gilt entsprechend.

§ 8

Pflichten der Studierenden

Studierende sind verpflichtet, sich selbstständig und regelmäßig zum Prüfungsgeschehen auf den Webseiten der OVGU, insbesondere den des für sie zuständigen Prüfungsamtes oder -ausschusses sowie über das regelmäßige Abrufen des Postfaches der persönlichen studentischen E-Mailadresse zu informieren.

III. An-/ABMELDUNG ZU EINER PRÜFUNG

§ 9

Fristen betreffend die Zulassung oder Anmeldung zu einer Prüfung

(1) Soweit Studien- und Prüfungsordnungen Fristen für die Zulassung oder Anmeldung zu Modulprüfungen betreffend die Prüfungsarten Klausur, Prüfungen mit gemischten Anteilen, elektronische Prüfung sowie mündliche Prüfung vorsehen, werden diese durch diese Ordnung fakultätsübergreifend vereinheitlicht auf die Zeiträume 15.11.-30.11. für Prüfungen im Wintersemester bzw. 15.05.-31.05. für Prüfungen im Sommersemester festgelegt. Abweichende Festsetzungen eines Prüfungsausschusses oder einer Studien- und Prüfungsordnung sind insoweit unbeachtlich. Dieser Absatz gilt nicht für den Studiengang Humanmedizin.

(2) Für nachträglich geplante Prüfungen sowie Nachprüfungen innerhalb des gleichen Semesters legt das modulzuständige Prüfungsamt eine zweiwöchige Zulassungs-/Anmeldefrist für diese Prüfungen fest. Solche Prüfungen stehen allen Studierenden offen. Dieser Absatz gilt nicht für den Studiengang Humanmedizin.

(3) Hinsichtlich der Form der Zulassung oder Anmeldung zur Modulprüfungen gelten die Regelungen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung.

(4) An der Fakultät für Humanwissenschaften entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Anmeldung zu anderen, von Abs. 1 nicht erfassten Studien- und Leistungsnachweisen, welche von der Fakultät angeboten werden, in Anlehnung an die vereinheitlichten Zeiträume semesterweise und unabhängig der geltenden Prüfungsarten, -formen.

§ 10

Widerruf/Rücknahme des Antrags auf Zulassung bzw. Anmeldung zu einer Prüfung

Soweit die geltende Studien- und Prüfungsordnung dies vorsieht, kann der Antrag auf Zulassung bzw. die Anmeldung zu einer Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 bis spätestens drei Kalendertage vor dem jeweiligen Prüfungstermin von dem/der Studierenden widerrufen/zurückgenommen werden bzw. die Abmeldung erfolgen. Im Falle des Widerrufs/der Rücknahme ist die Zulassung zu einem späteren Prüfungstermin erneut fristgerecht zu beantragen bzw. bedarf es der erneuten Anmeldung zur Prüfung.

IV. SONDERREGLUNG FÜR BEREITS BEGONNENE PRÜFUNGSLEISTUNG

§ 11

Rücktritt bei einer schriftlichen Hausarbeit

Gilt nur für Studienangebote der Fakultät für Humanwissenschaften:

Soweit die jeweils geltende Studien- und Prüfungsordnung nichts Entgegenstehendes regelt, gilt für die Prüfungsleistung „Schriftliche Hausarbeit“, dass der/die Studierende von dieser zurücktreten kann. Mit dem/der Prüfenden ist eine Frist zur Abgabe – dokumentiert durch eine individuelle Vereinbarung – festzulegen. Der Rücktritt wird erklärt, indem der/die Studierende vor dem Ende der vereinbarten Frist, bspw. via E-Mail, eine entsprechende Erklärung beim Prüfenden abgibt. Geschieht dies nicht, ist die Arbeit als mit "nicht ausreichend" zu bewerten.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12

Übergangsbestimmungen

Für Studierende, die zwischen dem 01.10.2021 und dem 30.03.2023 an der OVGU immatrikuliert waren, gelten § 5 (Regelstudienzeit), § 6 (Praktika und andere Studiennachweise) sowie 13 Absatz 2 (Frist für Antritt Prüfung etc.) der Allgemeinen Bestimmungen über die Änderung und Ergänzung der Studien- und Prüfungsordnungen im Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (AllgErgSPO-Corona 2021) vom 15. Dezember 2021 in der geltenden Fassung, bis zur Beendigung des Studium im immatrikulierten Studiengang fort.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt in Bezug auf die Fristen für die An-/Abmeldung zur Prüfung (vgl. §§ 9 f.) mit Wirkung zum 01.10.2023, im Übrigen am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der OVGU in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung treten vorbehaltlich der Regelung in § 12 die Allgemeine Bestimmungen über die Änderung und Ergänzung der Studien- und Prüfungsordnungen im Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 an der OVGU (AllgErgSPO-Corona 2021) vom 15. Dezember 2021, zuletzt geändert durch Art. 1 der Zweiten Satzung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen über die Änderung und Ergänzung der Studien- und Prüfungsordnungen im Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (2021), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der OVGU vom 21.06.2023 sowie Genehmigung des Rektors.

Magdeburg, 22.06.2023

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg